

lich betrachtet, entstanden durch einen Vereinigungsvertrag, durch den die einzelnen an der Vereinigung beteiligten Republiken einen Teil ihrer „Souveränität“ auf den Gesamtverband übertragen haben (vergl. Verbandsverfassung, Teil I u. Teil II, § 3). Vertragschließende des konstituierenden Vereinigungsvertrages vom 30. Nov. 1922 waren:

1. die Russische Sozialistische Föderative Sowjet-Republik (RSFSR.);
2. die Ukrainische Sozialistische Sowjet-Republik (USSR.);
3. die Weißrussische Sozialistische Sowjet-Republik (BSSR.);
4. die Transkaukasische Sozialistische Föderative Sowjet-Republik (ZSFSR).

Von diesen vier zur SSSR. zusammengeschlossenen „vereinigten Republiken“ sind nur zwei, die Ukrainische und die Weißrussische Republik, einfache Einheitsstaaten. Die beiden anderen sind, wie schon ihr Name anzeigt, ihrerseits selbst föderative Staatenverbindungen. Die ZSFSR. ist entstanden am 12. März 1922 durch den Zusammenschluß der drei vorher selbständigen Sowjetrepubliken Aserbeidshan, Georgien und Armenien. Und wir werden sehen, daß auch die RSFSR., obwohl sie geschichtlich nicht durch den Zusammenschluß von vorher selbständigen Staaten entstanden ist, in ihrem heutigen Bestande keinen Einheitsstaat, sondern ein mannigfach gegliedertes, aus zahlreichen „autonomen“ Republiken und Gebieten zusammengesetztes föderatives Gemeinwesen darstellt.

Zu diesen vier „vereinigten Republiken“ sind neuerdings noch eine fünfte und sechste hinzutreten, die in den Jahren 1924-25 in Mittelasien aus Teilen der früher einen Bestandteil der RSFSR. bildenden turkestanischen autonomen Sowjetrepublik und den früher (als nicht sozialistische „Volksrepubliken“) dem Verbands der SSSR. nicht verfassungsmäßig angehörigen, sondern mit ihm nur durch völkerrechtliche Verträge verbundenen Sowjetrepubliken Buchara und Chiwa gebildet worden sind. Es sind dies

5. die Usbekische Sozialistische Sowjet-Republik;
6. die Turkmenische Sozialistische Sowjet-Republik.

In der wirklichen geschichtlichen Entwicklung ist die heutige SSSR. keineswegs entstanden durch den formellen Rechtsakt des Zusammenschlusses der ukrainischen, weißrussischen und transkaukasischen Sowjetrepubliken mit der russischen Sowjetrepublik im Jahre 1922/23. Vielmehr erscheint dieser formale staatsrechtliche Akt, der sich in der heutigen Verfassung der SSSR. widerspiegelt, ganz ebenso, wie die kürzlich durch die Umbildung der turkestanischen, choresmischen und bucharischen Republik vollzogene Neubildung noch weiterer, zum Bestande der SSSR. gehöriger Gliedstaaten, geschichtlich nur als ein einzelnes Kettenglied innerhalb einer tatsächlich schon unmittelbar mit der Oktoberrevolution

beginnenden und gegenwärtig noch durchaus im Fluß befindlichen Entwicklung. Schon die erste aus der Oktoberrevolution hervorgegangene Sowjet-Verfassung war ihrem Wesen nach nicht die Verfassung eines Einzelstaates, sondern die einer eigenartigen Staatenverbindung. Sie bezeichnet sich selbst als die „Verfassung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik“. Sie wurde beschlossen von den im ersten Jahre der Revolution kraft revolutionären Rechts zusammen tretenden „Allrussischen“ Sowjetkongressen, deren Machtbereich noch nicht genau abgegrenzt war und an denen grundsätzlich nicht nur die im heutigen engeren Sinne „russischen“, sondern alle ehemals zum russischen Zarenreich und heute zur SSSR. gehörigen sowie darüber hinaus auch alle anderen Gebiete, die sich der proletarischen Revolution anschlossen, durch ihre Räte delegierten teilnehmen konnten. Sie erklärt in ihrem 1. Kapitel ganz „Rußland“ für eine Republik der Arbeiter-, Soldaten- und Bauerndeputiertenräte, die sich auf dem Prinzip eines freien Bundes freier Nationen als Föderation von nationalen Sowjetrepubliken aufbaut. Sie erklärt in ihrem 4. Kapitel ausdrücklich, daß sie sich auf die Festsetzung der Grundprinzipien der Föderation der Sowjetrepubliken Rußlands beschränke und es den Arbeitern und Bauern jeder Nation überlasse, auf ihren eigenen bevollmächtigten Sowjetkongressen selbständig zu entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen sie an der föderativen Regierung und den übrigen föderativen Sowjeteinrichtungen teilzunehmen wünschten. So wurde also geschichtlich nicht erst durch die Unionsverfassung von 1922/23, sondern schon durch die Verfassung der RSFSR. der Kristallisationspunkt und der elastische Rahmen für die Herausbildung des heutigen Gemeinwesens der Vereinigten Sowjetrepubliken geschaffen. Um diesen Kristallisationspunkt herum, innerhalb des so geschaffenen Rahmens und auf der Grundlage der in der Verfassung von 1918 verkündeten Prinzipien hatte sich auf dem Gebiet des zertrümmerten Zarenreiches in den kämpferischen Jahren von 1918 bis 1922 der wirkliche Verband der vereinigten Sowjetrepubliken schon lange vor der förmlichen Gründung der heutigen SSSR. entwickelt.

Eine besondere Eigentümlichkeit dieser unmittelbar mit der Oktoberrevolution selbst beginnenden föderativen Entwicklung des neuen russischen Gemeinwesens besteht darin, daß die Gliederung der RSFSR. in „autonome“ Republiken und Gebiete sich in der Hauptsache nicht auf dem gewöhnlichen Wege des Zusammenschlusses vorher selbständiger Teile zum Ganzen vollzog, sondern umgekehrt. Bestimmte Gebiete, die vorher einfache Bestandteile des Staatsgebietes gebildet hatten, gestalteten sich auf Grund der Bestimmungen des 5. Kapitels der Verfassung der RSFSR. von 1918 zu „autonomen Republiken“ oder „autonomen Gebieten“ um, die nunmehr nur noch „auf Grund der Föderation“ zum Bestande der RSFSR. gehören. Ebenso wurde